

Anfrage der F.D.P.-Fraktion zur Sitzung des Rates am 25.04.2004
Drucksache-Nr. VO/ 2961/ 04**Vorbemerkung**

Der verwendete Begriff der Fixierung wird einengend als „festgebunden“ verstanden und gebraucht. Fixierung ist ganz allgemein die Beeinflussung des Willens zur Ortsveränderung. Dabei kommen neben dem Festbinden noch weitere, auf den ersten Blick nicht ohne weiteres als Fixierung erkennbare Maßnahmen zur Anwendung:

- Um ein Herausfallen aus dem Bett zu verhindern, kann ein Bettgitter angebracht werden. Wenn der alte Mensch das Bett dann nicht mehr ohne fremde Hilfe verlassen oder das Bettgitter nicht mehr selbständig entfernen kann, ist das eine Fixierung. Der Schutzaspekt steht dabei allerdings im Vordergrund.
- Manch ein alter Mensch kann nicht mehr sicher in seinem Rollstuhl sitzen. Zu seinem Schutz kann es erforderlich und geboten sein, ein „Tischchen“ anzubringen und dadurch ein Herausfallen mit allen damit verbundenen Verletzungsfolgen zu verhindern.
- Das gleiche gilt, wenn ein alter Mensch mit seinem Stuhl sehr nahe an einen Tisch gerückt wird. Dadurch kann ihm die selbständige Einnahme der Mahlzeiten erleichtert werden. Dies steht im Einklang mit dem Pflegeziel, die Selbständigkeit so weit wie möglich zu erhalten und zu verbessern.
- Auch die missbräuchliche Verabreichung sedierender Medikamente muss hier als Mittel der Fixierung genannt werden.

Entgegen einer weit verbreiteten Meinung ist ein Gerichtsbeschluss zu einer Fixierung nicht vorgeschrieben. Ist der alte Mensch orientiert, kann er wirksam seine Zustimmung zur eigenen Fixierung geben. Die Mitarbeiter der Heimaufsicht haben sich in mehreren Einrichtungen Gerichtsbeschlüsse zeigen lassen, in denen das Gericht mit dieser Begründung die Entscheidung über eine Fixierung abgelehnt hat.

Zu den einzelnen Fragen:

(1) Sind in Wuppertal Fälle von illegalen Fixierungen alter Menschen in stationären Einrichtungen bekannt geworden ?

In Wuppertal sind keine Fälle rechtswidriger Fixierungen in Pflegeheimen bekannt geworden.

(2) Können die Bürgerinnen und Bürger sicher davon ausgehen, dass in Wuppertaler Altenpflegeeinrichtungen keine Fixierungen ohne gerichtliche Genehmigung vorgenommen werden ?

Die Wuppertaler Bürgerinnen und Bürger können sicher davon ausgehen, dass die Verantwortlichen in den Heimen ein stark ausgeprägtes Problembewusstsein besitzen. Da nur eine wirksame Zustimmung der betroffenen alten Menschen die gerichtliche Entscheidung ersetzen kann, berät die Heimaufsicht die Einrichtungen dahingehend, schon bei geringsten Zweifeln an der Orientiertheit der alten Menschen das Gericht einzuschalten.

Sollte im akuten Notfall, in dem sofort adäquat gehandelt werden muss, eine Fixierung notwendig sein, existieren in den Pflegeeinrichtungen im Rahmen der Qualitätssicherung erarbeitete Standards, die eindeutige Handlungsanweisungen enthalten (z.B. Standard zum

Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen aus rechtlicher Sicht und Handlungsrichtlinien zur Durchführung freiheitsentziehender oder –beschränkender Maßnahmen).

(3) Wer kontrolliert in welchen Zeiträumen und mit welchen Mitteln die Qualität der Pflege und Betreuung sowie die Ausstattung und den Einsatz des Personals in den Einrichtungen ?
Der Medizinische Dienst der Krankenkassen - MDK - prüft im Auftrag der Kostenträger in unregelmäßigen Zeitabständen die Qualität der Pflege und Betreuung. Die Prüfungen werden sehr kurzfristig angesetzt und beinhalten u.a. Untersuchungen von Pflegebedürftigen, Prüfung von Pflegedokumentationen und Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Die Heimaufsicht prüft jede Einrichtung angemeldet mindestens einmal jährlich. Einer der Prüfungspunkte ist dabei die personelle Ausstattung in quantitativer und qualitativer Hinsicht. Auf der Basis der bestehenden Vergütungsvereinbarungen wird geprüft, ob Personal in dem dort festgelegten Umfang tatsächlich beschäftigt wird. Zum Nachweis einer ausreichenden Fachlichkeit des beschäftigten Personals muss die Einrichtung die staatliche Anerkennung aller examinierten Fachkräfte vorlegen. Besonders geprüft werden auch die Dienstpläne und die tatsächliche Anwesenheit des diensthabenden Personals. Daneben geht die Heimaufsicht auch unangemeldet in Einrichtungen, z.B. aufgrund von Beschwerden Angehöriger bzw. gesetzlich bestellter Betreuer.

Neben diesen externen Kontrollfunktionen besteht lt. Pflegeversicherungsgesetz für jede Pflegeeinrichtung die Verpflichtung zur internen Qualitätssicherung (Aufstellung von Pflege- und Betreuungsstandards, Kontrolle von Dienstplan und Pflegeorganisation, Pflegevisiten, Fallbesprechungen etc.).

(4) Welche Aufgaben hat die Pflegekonferenz bei Fragen der Sicherung der Pflege und wie werden diese Aufgaben erfüllt ?

Die Pflegekonferenzen haben lt. Landespflegegesetz NW vornehmlich die Aufgabe an der Sicherung und qualitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur mitzuwirken – dazu gehören im weiteren Sinne auch Fragen der Sicherstellung von Pflege durch ausreichendes und motiviertes Personal und qualifizierte Pflege- und Betreuungsstandards. Die Wuppertaler Gesundheits- und Pflegekonferenz hat sich in der Vergangenheit bereits mit verschiedenen Themen der Qualitätssicherung auseinandergesetzt (z.B. Problemen der Personalsituation in Pflegeeinrichtungen, Erfordernissen der Kooperation zwischen Pflegeeinrichtungen, Ärzten, Krankenhäusern etc.).

(5) Können durch die vorhandenen Kontrollinstrumente illegale Fixierungen, d.h. die überwiegend zur Entlastung des Personals und nicht zum Schutz des Pflegebedürftigen eingesetzt werden, vermieden werden ?

Rechtswidrige Fixierungen können niemals völlig ausgeschlossen werden. Externe und interne Qualitätskontrollen sowie die Beratung und Schaffung von Problembewusstsein bei den Verantwortlichen in den Einrichtungen führen zu hohen Chancen der Vermeidung rechtswidriger Fixierungen.

(6) Wenn nein, durch welche anderen Maßnahmen wird verhindert, dass Pflegebedürftige ohne Gerichtsbeschluss fixiert werden ?

entfällt

(7) Wie kann die Qualitätssicherung in stationären Einrichtungen weiter verbessert werden?
Qualitätssicherung kann insbes. durch kontinuierliche Weiterentwicklung von internen Qualitätssicherungsmaßnahmen unter breiter Beteiligung der Mitarbeiter/innen verbessert werden und Sicherstellung der Bekanntheit von Standards bei neuen Mitarbeiter/innen.